

Allgemeine Transportbedingungen der Klenk Holz GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Unsere Allgemeinen Transportbedingungen sind Bestandteil aller Anfragen und Aufträge für den Transport unserer Waren im nationalen und internationalen Straßengüterverkehr, auch dann, wenn eine Teilstrecke der Beförderung per Schiff oder Bahn erfolgt. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Transportbedingungen abweichende Bedingungen des Frachtführers insbesondere die ADSp erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Unsere Allgemeinen Transportbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Transportbedingungen abweichenden Bedingungen des Frachtführers den Transportauftrag vorbehaltlos erteilen.
- 1.2 Unsere Allgemeinen Transportbedingungen gelten auch für alle dem Frachtführer künftig erteilten Transportaufträge.
- 1.3 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Transportbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Transportaufträge – Subunternehmer

- 2.1 Mit der Anfrage oder Aufnahme in eine webbasierte Logistikplattform (TRANSPOREON-Ausschreibungsmaske) ist noch kein rechtsverbindliches Angebot von uns auf Abschluss eines Transportauftrages verbunden, sondern lediglich eine unverbindliche Aufforderung an den Frachtführer, uns zur Abgabe eines Angebots auf Abschluss eines Transportauftrages zu unseren Allgemeinen Transportbedingungen aufzufordern.
- 2.2 Transportaufträge werden dem Frachtführer mündlich oder elektronisch (TRANSPOREON-Transport-Beauftragung) erteilt und binden uns nur, wenn sie innerhalb der von uns vorgegebenen Annahmefrist von dem Frachtführer in Textform oder mit elektronischer Bestätigung über TRANSPOREON bestätigt werden.
- 2.3 Für den Fall, dass der Frachtführer Subunternehmer oder sonstige Dritte mit der Durchführung unseres Transportauftrages unterbeauftragt, entbindet dies den Frachtführer nicht von der Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen. Der Frachtführer hat durch entsprechende vertragliche Regelungen mit dem Dritten dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des mit uns geschlossenen Transportvertrages durch den Dritten eingehalten werden. Die Übertragung des Transportauftrages an Dritte auf einer Frachtenbörse ist ausdrücklich untersagt.

3. Verladung – Ladungssicherung

- 3.1 Der Frachtführer ist dafür verantwortlich, dass die höchstzulässigen Achslasten der Fahrzeuge und die das Fahrzeug betreffenden gesetzlichen Vorschriften der jeweils zu durchfahrenden Länder eingehalten werden. Sofern eine Verladung durch unser Ladepersonal erfolgt, hat der Frachtführer unser Ladepersonal auf die bestehende Achslast seines Fahrzeuges und eine ordnungsgemäße Lastenverteilung auf dem Fahrzeug hinzuweisen.
- 3.2 Der Frachtführer ist verpflichtet, den verkehrssicheren Transport und die Ladungssicherung unter Einhaltung der Richtlinie VDI 2700 ff., Ladungssicherung auf Straßenverkehrsfahrzeugen“, § 22 Absatz 1 StVO, 412 HGB durchzuführen. Der Frachtführer ist verpflichtet, die für den Transport notwendigen Sicherungsmittel (Antirutschmatten, Keilen, Spanngurten, Spannketten usw.) in ausreichender Anzahl mitzuführen und die Verkeilung und Verzurrung der Ladung selbst durchzuführen.

Kommt der Frachtführer dieser Verpflichtung nicht nach, können wir ihm Weisungen erteilen, ihm unsere Auslagen für Ladungssicherungsmittel in Rechnung stellen und diese vom Frachtpreis abziehen.

- 3.3 Der Frachtführer hat die beförderungs- und betriebssichere Verladung vor dem Verlassen unseres Betriebsgeländes nochmals zu überprüfen, und zwar auch dann, wenn die Beladung durch uns oder einen Dritten erfolgt ist. Auf unser Verlangen hat uns der Frachtführer das Ergebnis seiner Überprüfung vor dem Verlassen unseres Betriebsgeländes schriftlich zu bestätigen. Hat der Frachtführer gegen eine Verladung Bedenken, ist er zur Ablehnung des Transports berechtigt. Für Bußgelder wegen betriebsunsicherer Verladung ist alleine der Frachtführer verantwortlich. Wird gegen uns als Absender oder unsere Mitarbeiter wegen unzureichender Ladungssicherung ein Bußgeld verhängt, gilt nachfolgende Ziffer 9.5.

4. Umladung – Lademitteltausch – Palettenkonto

- 4.1 Umladungen sind dem Frachtführer untersagt.
- 4.2 Der Frachtführer hat an der Beladestelle die Anzahl und Art der von uns übernommenen Paletten zu quittieren sowie Vorbehalte hinsichtlich der Güte schriftlich festzuhalten. Im Bereich Groß- und Einzelhandel hat der Frachtführer sämtliche Ladehilfsmittel zu tauschen, insbesondere Euro-Paletten. Der Frachtführer hat die vom Empfänger für abgelieferte Paletten angebotenen leeren Paletten an der Entladestelle auf ihre äußerlich erkennbare Tauschfähigkeit hin zu überprüfen, Anzahl und Art der übernommenen Paletten zu quittieren und Vorbehalten hinsichtlich der Güte schriftlich festzuhalten.
- 4.3 Wir werden für den Frachtführer ein Palettenkonto als Kontokorrent analog § 355 HGB führen.

Das Palettenkonto wird regelmäßig zwischen uns und dem Frachtführer abgestimmt, und zwar monatlich oder innerhalb anderer, durch Vereinbarung festgelegter Zeitabschnitte. Auf Verlangen des Frachtführers haben wir jederzeit Auskunft über den Saldo seines Palettenkontos zu geben.

Der Frachtführer ist verpflichtet, den Kontostand zu überprüfen. Widerspricht der Frachtführer dem mitgeteilten Saldo seines Palettenkontos nicht innerhalb von 10 Werktagen (Eingang bei uns) nach Zugang, so gilt der aus dem Palettenkonto ersichtliche Saldo als anerkannt.

Der Frachtführer hat den Saldo aus seinem Palettenkonto auszugleichen. Wir sind berechtigt, dem Frachtführer die geschuldeten Paletten in Rechnung zu stellen, und zwar zu dem von uns jeweils aktuell für den betreffenden Zeitraum für Palettenzukäufe gezahlten Preis, wenn der Frachtführer einen von ihm geschuldeten Ausgleich nicht binnen 6 Werktagen nach unserer Aufforderung zum Ausgleich seines Palettenkontos vornimmt.

5. Transportunterlagen – Belegrückfluss

- 5.1 Die Transportunterlagen (Frachtbriefe, Lieferscheine etc.) hat der Frachtführer ordnungsgemäß auszufüllen und dabei in dem Frachtbrief insbesondere die stückzahlmäßige Übernahme von Paketen und Paletten zu quittieren. Den Frachtbrief hat der Frachtführer vom Empfänger unter Angabe des Zeitpunkts der Ablieferung quittieren zu lassen.
- 5.2 Nach der Durchführung des Transports sind die vom Empfänger quittierten Transportunterlagen bei uns im Original einzureichen. Falls dem Frachtführer eine Einreichung im Original in 6 Werktagen nicht möglich ist, hat er sicherzustellen, dass uns die Transportunterlagen innerhalb dieser Frist vorab in Textform (z.B. Fax, E-Mail) übermittelt werden.

6. Transportdurchführung – Verzollung – Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

- 6.1 Der Frachtführer hat seine vertraglich übernommenen Verpflichtungen in eigener Verantwortung fach- und sachgerecht unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Der Frachtführer trägt insbesondere dafür Sorge, falls für den konkreten Transportauftrag erforderlich,
- 6.1.1 dass er selbst, sein Fahrpersonal sowie die von ihm gegebenenfalls eingesetzten Subunternehmer über die für den Transport erforderliche Erlaubnis und Berechtigung nach § 3 GüKG und § 6 GüKG (Erlaubnis

Gemeinschaftslizenz, Drittlandgenehmigung und/oder CEMT-Genehmigung) verfügen und die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen während der Fahrt mitgeführt werden;

- 6.1.2 dass das Fahrpersonal ein Fahrtenberichtsheft nach Art. 5 der CEMT-Richtlinie während der Fahrt mitführt;
 - 6.1.3 dass er sowie die von ihm gegebenenfalls eingesetzten Subunternehmer ausländische Fahrer aus Drittstaaten (Nicht-EU/EWR-Staaten) und Subunternehmer aus einem EU-/EWR-Staat ausschließlich mit den erforderlichen Fahrerlaubnissen bzw. nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung einsetzt und sorgt dafür, dass das Fahrpersonal die vorgeschriebenen Unterlagen (Arbeitsgenehmigung oder Negativtest) im Original und – soweit notwendig – mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache während der Fahrt mitgeführt werden;
 - 6.1.4 dass nur Fahrpersonal eingesetzt wird, das über eine gültige Fahrerlaubnis sowie einen gültigen Pass oder Personalausweis verfügt, die vom Fahrpersonal mitgeführt werden;
 - 6.1.5 dass Frachtbriefe und Ladepapiere bei Abfahrt vorliegen und während der Fahrt mitgeführt werden;
 - 6.1.6 dass die nach vorstehenden Ziffern 6.1.1 bis 6.1.5 mitzuführenden Unterlagen auf Verlangen von uns oder unseren Vertragspartnern im Original vorgelegt werden;
 - 6.1.7 dass das Fahrpersonal die Lenk- und Ruhezeiten einhält und sich mit dem Inhalt von Unfallmerkblättern vertraut macht und diese an den vorgeschriebenen Stellen im Fahrzeug mitführt.
 - 6.1.8 dass nur solche Fahrzeuge eingesetzt werden, für die eine gültige güterkraftverkehrsrechtliche Zulassung im Heimatland des Frachtführers vorliegt.
- 6.2 Bei grenzüberschreitenden Transporten ist die Verzollung und sonstige amtliche Behandlung Sache des Frachtführers.

Der Frachtführer ist dabei insbesondere verpflichtet, der in der Anmeldung vorgesehenen Ausgangszollstelle eine ordnungsgemäße elektronische Gestellungs- und Ankunftsanzeige gemäß der Verfahrensanweisung-ATLAS zu übermitteln. Wird gegen uns als ATLAS-Teilnehmer wegen eines Verstoßes gegen die Verfahrensanweisung-ATLAS und außenwirtschaftlichen Bestimmungen ein Bußgeld verhängt, gilt nachfolgende Ziffer 9.5.

- 6.3 Der Frachtführer ist dafür verantwortlich und trägt dafür Sorge, dass er, seine Subunternehmer und seine sonstigen Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und in voller Höhe mindestens den gesetzlichen Mindestlohn nach § 1 MiLoG an seine/ihre Arbeitnehmer bezahlt bzw. bezahlen, und wird uns von der Inanspruchnahme durch die Mitarbeiter des Frachtführers, seiner Subunternehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen aufgrund eines Verstoßes gegen die Pflicht zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes freihalten. Haben wir diesbezügliche Zahlungen nach einer Inanspruchnahme geleistet, wird der Frachtführer uns die geleisteten Zahlungen unverzüglich erstatten. Wir sind nicht verpflichtet, solche Inanspruchnahmen abzuwehren. Der Frachtführer kann in solchen Fällen aber von uns verlangen, dass wir ihn zur Abwehr solcher Inanspruchnahmen ermächtigen, wenn er uns gleichzeitig von sämtlichen hiermit verbundenen Kosten freihält.

7. Frachtpreise – Zahlungsbedingungen

- 7.1 Preiserhöhungen sind ausgeschlossen. Die in unserem Angebot auf Abschluss eines Transportvertrages angegebenen Preise sind Festpreise und enthalten sämtliche Kosten, Nebenkosten und Zölle, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung entstehen können.
- 7.2 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese unsere Transportnummer oder die Transportnummer von TRANSPOREON angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Frachtführer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 7.3 Wir bezahlen die Transportrechnung binnen 14 Tagen ab Rechnungseingang und bestätigter CMR mit 3 % Skonto gemäß vorstehender Ziffer 5.2 Satz 1. Die Frist beginnt erst nach vollständiger Leistungserfüllung durch den Frachtführer zu laufen.

- 7.4 Sofern die Absage der geplanten Touren durch uns mit einem Vorlauf von mindestens einem Werktag vor der geplanten Verladung erfolgt, ist der Frachtführer zur Geltendmachung von Ansprüchen gemäß § 415 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HGB nicht befugt. Hiervon ausgenommen ist die Erstattung von für den konkreten Transport bereits gemachten Aufwendungen, sofern der Frachtführer diese für notwendig und erforderlich erachten durfte.
- 7.5 Der Frachtführer ist ohne unsere vorherige Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderung gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen; die Zustimmung darf von uns nicht unbillig verweigert werden.

8. Be- und Entladestelle – Lieferfrist – Lieferfristüberschreitung, Vertragsstrafen

- 8.1 Die im Transportauftrag angegebenen Zeiten für die Be- und Entladung sind bindend ebenso wie die von uns vorgegebene Entladungsreihenfolge. Zur Vermeidung langer Standzeiten hat der Frachtführer über TRANSPOREON jeweils ein Zeitfenster zu buchen.

Der Frachtführer hat bei dem Betreten unserer Beladestelle eine Warnweste und Sicherheitsschuhe zu tragen und unsere Beladestelle nach Erhalt der Transportunterlagen unverzüglich zu verlassen.

- 8.2 Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist ist die Ablieferung des Transportgutes an der von uns genannten Entladestelle.

Wird vor Ankunft des Transportgutes an der Entladestelle erkennbar, dass der Transport nicht vertragsgemäß durchgeführt werden kann, oder bestehen nach der Ankunft des Transportgutes an der Entladestelle Ablieferungshindernisse, so hat uns der Frachtführer hierüber unverzüglich zu benachrichtigen und unsere Weisungen einzuholen.

- 8.3 Wird die für die Ablieferung des Transportgutes vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten, sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche berechtigt, vom Frachtführer Ersatz unseres Verspätungsschadens zu verlangen, es sei denn, der Frachtführer weist nach, dass er die Lieferfristüberschreitung auch bei größter Sorgfalt hätte nicht vermeiden und deren Folgen hätte nicht abwenden können.

Dem Frachtführer ist bekannt, dass die Nichteinhaltung der Lieferfrist im Verhältnis zwischen uns und dem Empfänger oftmals eine Vertragsstrafe auslöst, die um ein Vielfaches höher ist als der mit dem Frachtführer vereinbarte Frachtpreis. Wird eine solche Vertragsstrafe verwirkt, hat der Frachtführer uns diese Vertragsstrafe als Verspätungsschaden zu ersetzen. Der Frachtführer kann sich mit dem Einwand entlasten, dass die Vertragsstrafe nicht oder nicht in dieser Höhe verwirkt wurde. § 348 HGB gilt jedoch entsprechend. Die Höhe des Schadensersatzes bei Überschreiten der Lieferfrist ist auf das Dreifache der Fracht bei Inlandstransporten begrenzt, es sei denn, der Frachtführer handelte leichtfertig und bei Inlandstransporten zudem in dem Bewusstsein, eine Vertragsstrafe durch das Überschreiten der Lieferfrist auszulösen. Die Möglichkeit der Haftungserhöhung bei Auslandstransporten durch Eintragung des Interesses an der Einhaltung der Lieferfrist in den Frachtbrief bei Zahlung eines Zuschlags zur Fracht (Art.26 CMR) bleibt hiervon unberührt.

- 8.4 Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung zustehenden Ansprüche.

9. Haftung

- 9.1 Die Haftung des Frachtführers im grenzüberschreitenden Verkehr richtet sich nach den Vorschriften des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR). Ergänzend gelten die Haftungsbestimmungen der CMR auch für einen Teilstreckentransport per Schiff und im kombinierten Verkehr unter Einschluss einer Bahnstrecke.
- 9.2 Im nationalen Straßengüterverkehr haftet der Frachtführer, ebenso wie im kombinierten Verkehr unter Einschluss eines Teilstreckentransportes per Schiff oder per Bahn, nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Berücksichtigung nachfolgender Abweichungen:

- 9.3 Die Haftung des Frachtführers wegen Verlust oder Beschädigung ist bei nationalen Transporten – abweichend von § 431 Absatz 1 und 2 HGB – auf eine Haftungshöchstsumme von SZR 40/kg begrenzt. Die Haftung nach § 435 HGB bleibt hiervon unberührt.
- 9.4 Der Frachtführer haftet für die schuldhafte Verursachung von Sachschäden, soweit es sich dabei nicht um einen Güterschaden handelt, und Personenschäden, die der Frachtführer bei der Erbringung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen an Rechtsgütern von uns, des Empfängers und deren Mitarbeiter, Organen oder sonstigen Hilfspersonen sowie sonstigen Dritten, gegenüber denen der Frachtführer gesetzlich zur Haftung verpflichtet ist, verursacht, wobei er ein Verschulden seiner Mitarbeiter und anderer Personen, derer er sich bei der Erbringung seiner Leistungen bedient, im gleichen Umfang zu vertreten hat wie eigenes Verschulden.
- 9.5 Im Fall der Nichteinhaltung der Sicherheitsbedingungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten ersetzt uns der Frachtführer alle gegen uns und unsere Mitarbeiter in diesem Zusammenhang verhängten Bußgelder und Kosten. Dies umfasst insbesondere Bußgelder wegen unzureichender Ladungssicherung, wegen Verstoß gegen die Verpflichtung nach § 7c GüKG und die Verfahrensanweisung-ATLAS.

Bei unrichtiger Verwendung von Begleitpapieren ist die Höhe des Schadenersatzes bei Auslandstransporten auf die Fracht begrenzt, es sei denn, der Frachtführer handelt leichtfertig. Bei Inlandstransporten ist die Höhe des Schadenersatzes bei einem Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Pflichten auf das Dreifache der Fracht begrenzt, es sei denn, der Frachtführer handelte leichtfertig und zudem in dem Bewusstsein, durch die Nichteinhaltung öffentlich-rechtlicher Pflichten Bußgeldtatbestände zu erfüllen. Die Möglichkeit der Haftungserhöhung bei Auslandstransporten durch Eintragung des Interesses an der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Pflichten in den Frachtbrief bei Zahlung eines Zuschlags zur Fracht (Art. 26 CMR) bleibt hiervon unberührt. Die Ausgleichsansprüche zwischen Gesamtschuldern bleiben von dieser Regelung ebenfalls unberührt.

- 9.6 Für sonstige schuldhaft verursachte Vermögensschäden, sofern diese nicht einen Verspätungsschaden darstellen, haftet der Frachtführer während des Obhutszeitraums (d.h. von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung) innerhalb der gesetzlichen Grenzen des § 433 HGB und außerhalb des Obhutszeitraums unbeschränkt.

10. Versicherung

Der Frachtführer ist verpflichtet, für ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von Personen-, Sach-, und sonstigen Vermögensschäden zu sorgen, insbesondere durch Abschluss einer

- / Transportschadenversicherung in mindestens der Höhe der gesetzlichen oder vereinbarten Haftungssumme,
- / Kfz-Haftpflichtversicherung und
- / Betriebshaftpflichtversicherung.

Die Höhe der Deckungssumme hat keinen Einfluss auf den Haftungsumfang des Frachtführers. Der Frachtführer hat einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Dauer der Vertragsbeziehung aufrecht zu erhalten und uns auf unser Verlangen nachzuweisen. Diese Versicherung muss auch Ansprüche nach § 435 HGB und Art. 29 CMR umfassen.

11. Zurückbehaltungsrecht, Beanstandungen

- 11.1 Der Frachtführer darf von seinem Pfand- und Zurückbehaltungsrecht nur Gebrauch machen, soweit ihm ein solches aus dem konkreten Auftrag oder aufgrund von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus anderen, gleichartigen mit uns abgeschlossenen Transportverträgen zusteht.
- 11.2 Der Frachtführer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

12. Geheimhaltung

- 12.1 Jeder Vertragspartner hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des anderen Vertragspartners, die ihm während seiner Tätigkeit als solche anvertraut oder bekannt geworden sind, auch nach Beendigung des Vertrags geheim zu halten.
- 12.2 Unterlagen über geheime Geschäftsvorgänge, die dem anderen Vertragspartner anvertraut wurden, sind unverzüglich nach Ausführung des Transportauftrages zurückzugeben, spätestens jedoch bei Beendigung des Vertrages.

13. Anwendbares Recht – Gerichtsstand – Übersetzung

- 13.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der jeweils gültigen ADSp.
- 13.2 Gerichtsstand ist, wenn der Frachtführer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, unser Geschäftssitz, wobei wir berechtigt sind, den Frachtführer auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 13.3 Im Falle der Übersetzung dieser Allgemeinen Transportbedingungen bleibt allein die deutsche Fassung rechtsverbindlich.

Stand: April 2018